

Volk- und Anzeiger-Blatt

Erscheint am Donnerstag
und Sonntag und kostet
vierteljährlich 30 fr.

für

Einrückungsgebühr 1/2 fr
für die gedruckte Linie,
oder deren Raum.

Winnenden und seine Umgegend.

Nr. 22.

Sonntag den 16. März

1862.

Neue Gewerbeordnung.

Fortsetzung.

Art. 28.

Besondere Bestimmungen.

a) Für den Fall einer statt des Lehrgeldes bedungenen
Verlängerung der Lehrzeit.

Wird statt des Lehrgeldes ein Zusatz zu der eigentli-
chen Lehrzeit bedungen, so muß in dem Lehrvertrage so-
wohl die Dauer dieses Zusatzes, als die Lehrgeldsumme,
an deren Stelle der Zusatz tritt, genau bezeichnet werden.

Für diesen Fall treten sofort folgende Bestimmungen
ein:

- 1) Durch die Bezahlung der ausgedrückten Lehrgelds-
summe wird der Lehrling von der Verbindlichkeit,
den bedungenen Lehrzeitzusatz zu leisten, befreit.
- 2) Wenn der Lehrling ohne gegründete Ursache aus
der Lehre tritt, so wird die dem Lehrherrn nach
dem Art. 22 zu leistende Entschädigung unter Zu-
grundlegung der ausgedrückten Lehrgeldsumme be-
rechnet.
- 3) Stirbt der Lehrherr vor beendigter Lehrzeit mit
Hinterlassung einer Wittve, welche das Gewerbe
fortsetzt, und dem Lehrling die Vollendung der
Lehrzeit in ihrer Werkstätte anbietet, so hat der letz-
tere, wenn er hieses Anerbieten nicht annimmt, der
Wittve für die bereits abgelassene Lehrzeit den
nach der Regel des Art. 20 verfallenen Theil der
ausgedrückten Lehrgeldsumme zu vergüten.

Sollte in einem der vorgenannten Fälle, der
Vorchrift ungeachtet, das durch die verlängerte
Lehrzeit zu veritende Lehrgeld in dem Lehrvertrag
nicht ausgedrückt sein, so ist dessen Betrag durch
das Ermessen der zur Entscheidung von Streitig-
keiten über die Verhältnisse zwischen Lehrherrn und
Lehrlingen zuständigen Behörde (Art. 64) festzu-
stellen.

4) Wird die Lehrzeit aus irgend einem andern Grunde
abgebrochen, so kann der Lehrherr wegen des ihm
entgehenden Lehrgelds-Surrogats keinen Ersatz in
Anspruch nehmen.

Art. 29.

b) Für den Fall, daß der Lehrling einen Lohn vom
Lehrherrn bezieht.

Wenn ausnahmsweise der Lehrling vom Lehrherrn einen
Lohn bezieht, so hat

- 1) der Lehrling, der ohne gegründete Ursache aus der
Lehre tritt (Art. 23), dem Lehrherrn, und umgekehrt
- 2) der Lehrherr, der den Lehrling ohne dessen Ver-
schulden zum Austritt nöthigt (Art. 23 und 25),
dem letzteren nach Befinden der Umstände eine Ent-
schädigung zu leisten, welche den Betrag eines hal-
ben Jahrlohns nicht übersteigen darf;

3) die Bestimmungen der Art. 24 und 27 finden auch
hier ihre Anwendung.

Unter dem Lohn, den der Lehrling vom Lehrherrn be-
zieht, wird in den voranstehenden Fällen das Kostgeld,
welches etwa der Lehrling seinem Lehrling statt der Natur-
verpflegung bezahlt, nicht begriffen.

Zweites Kapitel.

Von den Gehülfen.

Art. 30.

Ueber das Rechtsverhältniß zwischen Gewerbetreibenden
und ihren Gehülfen.

Gehülfe ist, wer einem Gewerbetreibenden seine Dienste
für gewerbliche Zwecke vermietet.

Die gegenseitigen Verhältnisse des Gewerbetreibenden
und Gehülfen richten sich nach dem von ihnen geschlosse-
nen Vertrag (Gehülfenvertrag).

Art. 31.

Probezeit.

Der Gehülfenvertrag wird erst nach dem Ablauf einer
Probezeit von acht Tagen verbindend. Im Laufe dieser
Probezeit ist jeder Theil dem andern täglich aufzusagen
berechtigt.

Art. 32.

Auflösung des Gehülfenvertrags.

Außer dem Falle des gegenwärtigen Einverständnisses
wird der Gehülfenvertrag aufgelöst.

1) durch die zu gehöriger Zeit (Art. 33) von Seiten
eines der Contrahenten erfolgte Aufkündigung;

2) durch augenblickliche Aufsagung in den Fällen, wo
das Gesetz dieselbe gestattet (Art. 35, 36).

Bei Auflösung des Vertrages hat der Gehülfe das
Recht, von dem Gewerbetreibenden ein wahrheitsgetreues
Zeugniß zu verlangen.

Art. 33.

Fortsetzung.

Die Frist für die Aufkündigung des Gehülfenvertrages
bestimmt sich nach dem Gebrauche der einzelnen Gewerbe.

Art. 34.

Fortsetzung.

Der Gehülfe, welcher rückweise bezahlt wird oder einen
Vorschuß an seinem Arbeitslohn empfangen hat, kann der
in gehöriger Frist geschehenen Aufkündigung ungeachtet
nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit
vollendet, oder den empfangenen Vorschuß abverdient oder
erlegt hat.

Art. 35.

Fortsetzung.

Zur gleichzeitigen Aufsagung des Vertrages ist der Ge-
werbetreibende berechtigt:

- 1) wenn der Gehülfe gegen ihn oder seine Hausgenos-
sen einer groben Ehrenkränkung oder in Hinsicht auf
das Gewerbe einer üblen Nachrede sich schuldig macht;

- 2) wenn er den Anweisungen, die er als Gehülfe von dem Gewerbetreibenden erhält, eine beharrliche Unfolgsamkeit entgegensetzt, oder wenn er gegen dessen Willen einen ganzen Arbeitstag hindurch sich der Arbeit entzieht, oder zu wiederholten Malen in den gesetzlichen Arbeitsstunden (vgl. Art. 39) feiert;
- 3) wenn er die Hausordnung wiederholt stört oder die Sicherheit des Hauses durch Unvorsichtigkeit gefährdet;
- 4) wenn er eine Veruntreuung oder sonst ein den guten Ruf in ähnlicher Weise nachtheiliges Vergehen sich zu Schulden kommen läßt;
- 5) wenn der Gehülfe einer die Geschäftsinteressen des Gewerbetreibenden gefährdenden Verletzung der Verlegenheit sich schuldig macht;
- 6) wenn er mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist;
- 7) wenn unverschuldete Ereignisse den Gewerbetreibenden außer Stand setzen, dem Gehülfen Arbeit zu geben.

Art. 36.

Fortsetzung.

Der Gehülfe kann den Vertrag vor Ablauf der Aufkündigungsfrist auf sagen; wenn der Gewerbetreibende wesentliche Vertragsbestimmungen oder Pflichten gegen ihn unerfüllt läßt. Insbesondere

- 1) wenn derselbe gegen ihn einer strafbaren Handlung oder einer groben Unfittlichkeit sich schuldig macht;
- 2) wenn er ihm die Belohnung ohne Grund schmälert, oder sie nicht zur gehörigen Zeit entrichtet, oder bei Stückarbeit nicht gehörig für seine Beschäftigung sorgt.

Art. 37.

Fortsetzung.

Der Gewerbeinhaber, der einen Gehülfen ohne gesetzlichen Grund vor Ablauf der Aufkündigungsfrist entläßt, hat ihm den Lohn und die Verpflegung, welche der Gehülfe während der Aufkündigungsfrist zu genießen gehabt hätte, vor dem Austritte zu vergüten.

Art. 38.

Fortsetzung.

Der Gehülfe, der unberechtigter Weise aus der Arbeit tritt, wird durch die gesetzlichen Zwangsmittel, namentlich auch durch Zurückbehaltung seines Wanderbuchs zur Erfüllung seiner Verpflichtung oder, insofern diese nicht zu erreichen stände, zum Ersatz des dem Gewerbeinhaber durch die Nichterfüllung verursachten Schadens angehalten.

Art. 39.

Arbeitszeit.

Sonn- und Festtage, sowie die kirchlichen Feiertage ausgenommen, kann der Gehülfe, mag er dem Stück oder der Arbeitszeit nach belohnt werden, gegen den Willen des Gewerbeinhabers sich der Arbeit nicht entziehen.

Die Tagesstunden, während welcher der Gehülfe zu arbeiten verbunden ist, bestimmen sich nach der örtlichen Gewohnheit oder dem besonderen Gebrauch des betreffenden Gewerbes.

(Fortsetzung folgt.)

Stuttgart, 12. März. Seit einigen Tagen weißt der bekannte badische Oppositionsabgeordnete Benedey hier und logirt bei seinem alten Freunde und Parteigenossen Höbinger. — Im Hotel des auswärtigen Ministerium war gestern Abend große Thee-Gesellschaft, wozu der hohe

Abel geladen und erschienen war. — Die Polizei ist gegenwärtig vielfach in Anspruch genommen, da in Folge sehr häufig vorkommender Eigenthumsbeschädigungen zahlreiche Verhaftungen stattfinden. Vor mehreren Wochen wurde einer hier wohnenden Nähterin eine Aussteuer in Arbeit gegeben, sie war so liebedürftig, statt diesen Auftrag auszuführen, sämmtliche Leinwand zu versehen und das erhaltene Geld zu verputzen. Polizeiwachtmeister Fix ermittelte dieselbe bald und auch ein Theil der unterschlagenen Leinwand wurde vorgefunden.

Ein anderer Fall, eine Liebesgeschichte mit Diebstahl verbunden, ereignete sich verfloffenen Sonntag, indem ein hiesiger Herr in der Post in Feuerbach die Bekanntschaft einer jungen Dame machte und bald so bekannt mit derselben wurde, daß er sie nach Cannstatt spazieren führte und in einem lustigen Wirthshause einkehrte. Nachdem beide mit einander einige Flaschen Wein geleert hatten, verschwand die Dame und hatte ihrem Liebhaber seine goldene Uhr und Kette gestohlen. Tags darauf entdeckte die Polizei das Mädchen, welche die Uhr und Kette zum Glück für den Bestohlenen noch bei sich hatte.

In Häßlach wurde gestern Abend eine Weibsperson, als des Kindsmords verdächtig, verhaftet, welche seit acht Wochen eine Kindstleiche in ihrem Bett aufbewahrte, wodurch die Hausbewohner, die es vor Gestank nicht mehr aushalten konnten, veranlaßt wurden, der Polizei Mittheilung davon zu machen. — In der Nacht vom Sonntag auf den Montag wurde in der städtischen Allee einer ganz armen Frau, welche mit dem Verkaufe von Brod und Wecken ihren seit fünf Jahren blinden Mann ernährt, ihre Bude erbrochen und der ganze Inhalt im Betrage von etwa 18 fl. gestohlen. (S. L.)

Eßlingen, 11. März. Unsere Bäcker hielten vergangene Woche eine Versammlung wegen Abschaffung der Brodtaxe, welche gegenüber dem Grundsätze der Gewerbefreiheit, nicht mehr paßt. Die nöthigen Schritte beim Gemeinderath, Oberamt und der K. Kreisregierung sind bereits eingeleitet.

Vorige Woche kam bei hellem Tage auf dem Wege nach Nischschieß hiesigen Oberamts ein frecher Raubansall vor. Ein taubstummer Bursche ic. aus dem Oberamt Kirchheim, ein ganz gefährliches Subjekt, fiel ein hübsches Bauernmädchen von Nischschieß auf öffentlicher Straße an, beraubte sie und warf sie zu Boden, wurde aber glücklicherweise an weiterer ruchloser That verhindert und vom Arm der Justiz ereilt. Er sitzt hier und wird vom nächsten Schwurgericht, wenn es noch reicht, den wohlverdienten Lohn für seine That erhalten. (S. L.)

Feuer und Wasser. Eine Correspondenz des Dz. P. aus Szczucin bringt wahrhaft herzerreißende Einzelheiten über die durch die Wasserüberschwemmung angerichteten Verwüstungen. Der schrecklichste Vorfall ereignete sich in Clupce.

Die Hütte eines Landmannes ist bereits voll von Wasser, eifertig rettet er nach dem Boden die noch auf dem Ofen zurückgebliebenen Sachen — es ist finstere Nacht, nichts zu sehen, das Wasser braust, die Eischollen schlagen gegen die Wände, bis an den Gürtel mit seiner Frau im Wasser, rafft er zusammen was er kann — auf dem Boden angekommen, ruft er der Frau zu, sie solle Licht machen, denn er kann keinen Schritt weiter, sie zündet ein Kienholz an, leuchtet ihm, bis das ganze Haus in Feuer geräth. In Verzweiflung springt er mit der Frau in die Tiefe des schäumenden Wassers und dieses trägt sie in die nächste Hütte, aber das Häuschen verbrannte und in ihm ihre beiden vergessenen Kinder.

Ein sonderbares Gemälde wird von Warschau zur Londoner Ausstellung geschickt. Dasselbe stellt eine Schweizerlandschaft vor, und ist aus verschiedenfarbigen Schwefelbläschen zusammengesetzt.

Anzeigen.

Winnenden.

Garten-Erde-Verkauf.

Nächsten Montag den 17. d. M. Abends 5 Uhr wird im Hof der alten Schul, von dem dort befindlichen Gärtle, sämtliche Erde, parthien weis im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Stiftungspfleger Pfander.

Winnenden.

Geschäfts-Empfehlung.

Bei herannahender Verbrauchszeit empfiehlt sich der Unterzeichnete einem geehrten Publikum mit seinem Lager von Sonn- und Regenschirmen sowie auch Umlegschirm und bittet um geneigte Abnahme.

Spröffer, Schirmmacher.

Winnenden. 3 eiserne Kunst-Häfen sammt Brille sind zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

Winnenden.

Der Unterzeichnete hat $\frac{1}{2}$ Viertel Acker im Brachfeld zu verpachten, und mehrere Centner Angerssen per Ctr. 24 fr. zu verkaufen.

Bäcker Fischer.

Winnenden.

Der Unterzeichnete hat einen Rock und ein paar neue Hosen zu verkaufen, welche für einen Confirmanden oder einen Lehrling am besten geeignet wären.

Friedrich Mahle,
Schneidermeister.

Winnenden.



Gemeinderath Grabert ist gesonnen, nachfolgende Güterstücke zu verkaufen und werden.

die Liebhaber auf nächsten Montag den 17. März Abends 6 Uhr in seine Wohnung eingeladen.

$\frac{1}{2}$ Mrg. 28, 3 Rth. Acker im Schwaikheimer Holz,

1 Mrg. 26, 3 Rth. Acker im hohen Graben,

$\frac{7}{8}$ Mrg. 42, 5 Rth. Acker im Hungerberg,

$\frac{1}{2}$ Mrg. 46, 3 Rth. Acker im Roth,

$\frac{1}{2}$ Mrg. 42, 4 Rth. Acker im neuen See,

1 Mrg. 11, 7 Rth. Weinberg im Holzenberg,

$\frac{3}{4}$ Mrg. 8, 9 Rth. Wiese in der Viehtränke

$\frac{7}{8}$ Mrg. 12, 9 Rth. Wiese im Glöckle

$\frac{3}{4}$ Mrg. 39, 5 Rth. Wiese im Kesselrain oder unter der Wölflensflinge

$\frac{1}{2}$ Mrg. 47, 7 Rth. beim Wettebrücke oder in Seewiesen,

circa. 3 Brtl. Acker bei des Roßnagels-Baum, Schwaikheimer Markung.

Winnenden.



Für die

Nürtinger Bleiche

empfehlst sich

E. C. Schwarz.

Winnenden.

Für die als vorzüglich bekannte



Seidenheimer

Bleiche

nimmt auch dieses Jahr Bleichgegenstände jeder Art in Empfang.

Ernst Meyer.

Gewässerte neue Stockfische sind fortwährend zu haben bei

Ernst Meyer.

Winnenden. Es wird 1 — $\frac{1}{4}$ Brtl. Acker in der Brach zu pachten gesucht.

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden. Eine in gutem Zustand erhaltene Kinder-Wiege ist billig zu verkaufen.

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Zu vermieten

eine freundliche Wohnung in der Vorstadt.

Näheres ertheilt die Redaktion.

Winnenden.

Lehrlings-Gesuch.

Unterzeichneter sucht einen wohlgezogenen jungen Menschen in die Lehre zu nehmen.

Gottlob Spröffer, Schuhmacher-Mstr.

Winnenden.

Zu verkaufen.

Unterzeichneter hat ein neues Handwägle und einen Pflug billig zu verkaufen.

Ulrich, Schmid-Mstr.

Nächsten Donnerstag den 20. d. M. Abends halb 8 Uhr ist Bürger-Gesellschaft im Stern.

Winnenden. Es wird ein Viertel Acker bei der Stadt in der Brach oder ein Land zu pachten gesucht. Von wem sagt die Redaktion.

Winnenden.

Es sind sogleich 150 fl. gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Von wem? sagt die Redaktion.

Der Stiefsohn.

Novelle von August Schrader.

(Fortsetzung.)

„Sie haben mich doch wohl nicht verfolgt?“ fragte Auguste in komischem Erstaunen.

„Nein, mein Fräulein, das würde ich nicht gewagt haben. Der Befehl, den Sie mir in Brüssel gegeben, ist mir heilig.“

Er ergriff die kleine Hand Auguste's und drückte sie respektvoll an seine Lippen.

„Sie sprechen von einem Befehle?“ flüsterte sie erröthend, ohne ihre Hand zurückzuziehen. „Und doch habe ich in Brüssel nur gesagt, daß mich triftige Gründe veranlassen, Sie zu bitten, meinem Vater Ihre Annäherung geheim zu halten. Dieselbe Bitte, mein Herr, wiederhole ich auch heute.“

„Halten Sie sich der Gewährung desselben versichert. Aber reisen Sie nicht wieder ab, ohne mir Gelegenheit gegeben zu haben...“

„Sie wollten mir erzählen,“ unterbrach sie ihn rasch, „wie der Zufall nicht allein Sie geführt hat. Beeilen Sie sich, denn mein Vater ist in jenem Saale. Ich möchte gern wissen...“

„Ich bin auf einer Geschäftsreise begriffen. Gestern Abend komme ich mit dem Schnellzuge hier an — ich warte auf den Mann, der mir das Gepäck besorgt, da sehe ich Sie an der Seite Ihres Vaters, der mit einem hässlichen Mann sich eifrig unterhält. Gern hätte ich mich Ihnen genähert, aber ich war Ihres Befehls eingedenk und begnügte mich, Sie aus der Ferne zu beobachten und zu bewundern.“

„Leider habe ich Sie nicht gesehen!“ flüsterte Auguste erröthend.

„Plötzlich waren Sie verschwunden. Die Menge der

Reisenden, die sich nach der Gepäckausgabe drängte, hinderte mich, in den Wartesaal zu gelangen.“

„Dort würden Sie uns auch nicht gefunden haben, denn wir bestiegen sofort den Hotelwagen.“

„Ich faßte mich also in Geduld und präsumierte: die hiesige Stadt hat ein berühmtes Museum, der Vater Deiner schönen Unbekannten ist ein leidenschaftlicher Kunstfreund — Du wirst sie sicherlich vor einem Bilde wie in Brüssel. Kaum waren die Hallen der Kunst geöffnet, als ich sie betrat, und zwar mit dem festen Vorsatz, den ganzen Tag hier zu verbringen...“

„Mein Herr, Sie würdigen die Unbekannte einer so großen Aufmerksamkeit — —“

„Verzeihung, mein liebes Fräulein, wenn ich versichere, daß ich Ihnen bis an der Welt Ende nachreisen könnte. Ich habe noch lange in Brüssel, und leider vergebens, nach Ihnen geforscht. Dießmal werden Sie sich nicht wieder trennen, ohne mir zu sagen...“

„Mein Herr,“ flüsterte Auguste, „nennen Sie mir zuvor Ihren Stand und Ihren Namen.“

Der junge Mann gerieth in Verlegenheit. Er schwieg einige Augenblicke, dann antwortete er plötzlich:

„Ich bin ein Kaufmann und heiße Karl Engels.“

„Karl Engels!“ wiederholte Auguste. „Es scheint, Sie haben sich mir nicht gern genannt.“

„Nein, nein; ich dachte an meine Empfehlungskarte, die ich zufälligerweise nicht bei mir trage.“

(Fortsetzung folgt.)

Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt, am 13. März 1862.

| Getreide-Gattung. | Voriger Rest. | Heutiger Verkauf. | Unverkauft geblieben. | Erlös=Summe fl. | fr. |
|-------------------|---------------|-------------------|-----------------------|-----------------|-----|
| Dinkel. | Ctr. 46 | C. 386 | Säcke 92 | 1837 | 43 |
| Haber. | — | C. 211 | — 3 | 746 | 52 |

Es gestalten sich die Durchschnitts-Preise und die Differenz gegen die letzte Schranne, wie folgt.

| Getreide-Gat. | Höchst. Mitt. Niedst. | | | Se-Reg. | Gehal-ten. | Bemerkungen |
|----------------|-----------------------|---------|---------|---------|------------|-------------------|
| | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | | | |
| Dinkel, Ctr. | 4 54 | 4 45 | 4 38 | — | 13 fr. | Höchst. Nieder |
| Haber „ | 3 36 | 3 32 | 3 28 | 1 fr. | 0 fr. | Dinkelper Ctr. |
| Mischling Ctr. | — | — | — | — | — | fl. fr. fl. fr. |
| Kernen | 6 24 | — | — | — | — | 5 15 4 32 |
| Waizen Ctr. | 2 30 | 2 24 | — | — | — | Haberper Ctr. |
| Gerste | 1 24 | 1 20 | — | — | — | 3 fl. 50 3 fl. 24 |
| Roggen | 1 54 | — | — | — | — | — |
| Einforn | — | — | — | — | — | — |
| Ackerbohnen | 1 44 | 1 40 | — | — | — | 8 Pfund |
| Welschkorn | 1 44 | 1 40 | — | — | — | Brod 32 fr. |
| Wicken | 1 52 | 1 24 | — | — | — | 1 Kreuzer Weiden |
| Erbsen | — | — | — | — | — | 5 Loth. |
| Linzen | 2 | — | — | — | — | — |
| Butter 1 Pfd. | 27 | 26 | — | — | — | — |

1 Ctr. Heu 2 fl. 1 fl. 54 fr. 1 Stück Stroh 16 15 fr.

Brod-Abschlag von 34 fr. auf 32 fr.